

VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE RANKWEIL

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 22.12.2023

3. Verordnung: Kanalordnung

Kanalordnung der Marktgemeinde Rankweil

Aufgrund der §§ 3, 4, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 18, 20 und 22 des Kanalisationsgesetzes, LGBl.Nr. 5/1989, i.d.g.F. und der § 7 Abs. 5 und § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. I Nr. 194/1999 i.d.g.F. sowie § 16 Abs. 1 Z 15 und § 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. wird durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2023 verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

Der Anschluss der Bauwerke und befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanals liegen, an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken und befestigten Flächen anfallenden Schmutzwässer und Niederschlagswässer hat nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Kanalordnung zu erfolgen. Der Einzugsbereich der Sammelkanäle wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgelegt.

§ 2 Sammelkanäle

1. Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Schmutzwässer und Niederschlagswässer erfolgt über folgende Arten von Sammelkanälen:
 - a) Mischwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwässer und Niederschlagswässer.
 - b) Schmutzwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwässer mit Ausnahme von unverschmutzten Kühlwässern.
 - c) Regenwasserkanäle: Sammelkanäle für Niederschlagswässer und unverschmutzte Kühlwässer.
2. In die einzelnen Arten von Sammelkanälen dürfen nur die Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet werden, für die der Sammelkanal bestimmt ist.
3. In der Verordnung der Gemeindevertretung über den Einzugsbereich der Sammelkanäle wird jeweils die Art des einzelnen Sammelkanals angegeben.

§ 3 Anschlusspflicht und Anschlussrecht

1. Soweit nach § 4 Abs. 2 bis 7 des Kanalisationsgesetzes nicht von der Anschlusspflicht befreit wurde und soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Eigentümer von

Bauwerken oder befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanals liegen, verpflichtet und berechtigt, diese an den Sammelkanal anzuschließen sowie die anfallenden Schmutzwässer und Niederschlagswässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten. Das gilt auch für Bauwerke und befestigte Flächen, die zum überwiegenden Teil im Einzugsbereich liegen. Unverschmutzte Kühlwässer müssen nicht in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, wenn eine sonstige einwandfreie Beseitigung derselben gewährleistet ist.

2. Für Bauwerke oder befestigte Flächen, die ganz oder zum überwiegenden Teil außerhalb des Einzugsbereichs liegen, kann die Berechtigung zum Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage auf Antrag eingeräumt werden, wenn dies dem Interesse und einem planmäßigen Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage nicht widerspricht, der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlage angemessen ist und die Einräumung von Rechten nach § 8 des Kanalisationsgesetzes nicht erforderlich ist.
3. Dem nach Abs. 1 Anschlusspflichtigen wird der Anschluss mit Bescheid des Bürgermeisters aufgetragen.

§ 4 Ausführung der Anschlusskanäle

1. Anschlusskanäle sind aus beständigem Material so herzustellen, dass sie dicht sind. Sie sind unterirdisch mit einem Gefälle von mindestens 2 v.H. zu verlegen. Ihr Rohrdurchmesser muss der zu erwartenden Abwassermenge entsprechen, mindestens aber 15 cm betragen.
2. Alle Anschlusskanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, dass alle Teile des Anschlusskanals ohne besondere Schwierigkeit überprüft und durchgespült werden können. Die Schächte haben einen im Verhältnis zu ihrer Tiefe entsprechenden Durchmesser aufzuweisen und müssen mit Deckel versehen sein die der zu erwartenden Belastung standhalten können.
3. Anschlusskanäle sind über das anschlusspflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.
4. Im Anschlussbescheid werden erforderlichenfalls weitere Bestimmungen über die Ausführung der Anschlusskanäle, insbesondere über Vorreinigungsanlagen, Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen und dgl. getroffen.

§ 5 Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Abwässer

1. Schmutzwässer, die in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, müssen so beschaffen sein, dass sie den ordnungsgemäßen Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährden oder beeinträchtigen und ihre Einleitung der für die Abwasserbeseitigungsanlage vorliegenden wasserrechtlichen Bewilligung zur Einbringungen in den Vorfluter nicht widerspricht.
2. Schmutzwässer, die den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprechen sind vor ihrer Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage vorzubehandeln. Wenn der ordentliche Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage durch die stoßweise Einleitung größerer Abwassermengen gefährdet oder beeinträchtigt wird, sind diese Abwassermengen auf einen entsprechenden Zeitraum verteilt gleichmäßig einzuleiten.
3. Die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung sowie die bautechnische Ausführung der nach Abs. 2 notwendigen Anlagen werden erforderlichenfalls im Anschlussbescheid näher festgelegt.

4. In die Abwasserbeseitigungsanlage dürfen keinesfalls eingeleitet werden:
- a) Stoffe, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen, insbesondere Sand, Asche, Textilien und dgl.;
 - b) Feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe;
 - c) Säuren, Laugen und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können;
 - d) Schmutzwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche verbreiten;
 - e) Schmutzwässer mit mehr als 35 Grad Celsius.

§ 6 Auflassung von Hauskläranlagen

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Schmutzwässern sind vom Anschlusspflichtigen aufzulassen, sobald die Einleitung ungeklärter häuslicher Schmutzwässer in den Sammelkanal möglich ist.

§ 7 Erhaltung und Wartung von Anlagen

Anschlusskanäle und Anlagen zur Vorbehandlung der Schmutzwässer sind vom Anschlusspflichtigen in allen ihren Teilen nach Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu erhalten und zu warten, dass sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen. Liegt der Anschlusschacht bzw. die Anschlussstelle des Sammelkanals in einer öffentlichen Straße, dann obliegt die Errichtung, Erhaltung und Wartung des in der öffentlichen Straße liegenden Teiles des Anschlusskanals der Gemeinde.

§ 8 Anzeigepflicht

Die Inhaber der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Bauwerke und befestigten Flächen sind verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn

- a) die Funktion des Anschlusskanals durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel in der Abwasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sind;
- b) an Anlagen, die zur Vorbehandlung der Abwässer bestimmt sind, Mängel auftreten;
- c) unzulässige Stoffe (§ 5 Abs. 4) in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind oder zu gelangen drohen.

2. Abschnitt Kanalisationsbeiträge

§ 9 Allgemeines

1. Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes folgende Kanalisationsbeiträge: Erschließungsbeitrag, Anschlussbeitrag, Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag.
2. Der Erschließungsbeitrag wird erhoben für die Erschließung innerhalb des Einzugsbereiches eines Mischwasserkanals oder Schmutzwasserkanals gelegener Grundstücke, die in einem Flächenwidmungsplan als Bauflächen oder als bebaubare Sonderflächen gewidmet sind.
3. Der Anschlussbeitrag wird erhoben für den Anschluss von Bauwerken und befestigten Flächen an einen Sammelkanal.
4. Der Ergänzungsbeitrag wird erhoben bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlussbeitrages.
5. Der Nachtragsbeitrag wird erhoben, wenn

- a) Sammelkanäle, die nur für Schmutzwässer oder nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut oder durch einen neuen Sammelkanal ergänzt werden, dass sowohl Schmutzwässer als auch Niederschlagswässer eingeleitet werden können;
- b) Sammelkanäle, die nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut werden, dass anstatt Niederschlagswässer Schmutzwässer eingeleitet werden können.

§ 10 Beitragsausmaß und Beitragssatz

1. Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit (§§13,14 und 17 des Kanalisationsgesetzes) vervielfachten Beitragssatz.
2. Der Beitragssatz beträgt 10 v. H. jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht und wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

§ 11 Abgabenschuldner

1. Abgabenschuldner ist hinsichtlich des Erschließungsbeitrages der Grundstückseigentümer, hinsichtlich der übrigen Kanalisationsbeiträge der Anschlusspflichtige.
2. Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.

§ 12 Vergütung für aufzulassende Anlagen

1. Bestehende Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer, die mit dem Anschluss an die gemeinsame Abwasserreinigungsanlage aufzulassen sind, sind auf den Anschlussbeitrag oder den Nachtragsbeitrag entsprechend ihrem Zeitwert anzurechnen. Der Zeitwert bei einem Alter dieser Anlagen von:

0 – 5	Jahren	50 v. H. des Neubauwertes
5 – 10	Jahren	40 v. H. des Neubauwertes
10 – 15	Jahren	30 v. H. des Neubauwertes
15 – 20	Jahren	20 v. H. des Neubauwertes
2. Die Neubauwerte betragen

a) für ein Einfamilienwohnhaus – Anlage	€ 1.162,77.-
b) für ein Zweifamilienwohnhaus – Anlage	€ 1.635,14.-
c) für ein Mehrfamilienhaus – Anlage	€ 101,74.- pro m ³ Fassungsvermögen
3. Als Vergütung wird jedoch nicht mehr als ein Viertel des Anschlussbeitrages gewährt.

3. Abschnitt Kanalbenutzungsgebühren

§ 13 Allgemeines

1. Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Abwasserbeseitigungsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des 5. Abschnitts des Kanalisationsgesetzes Kanalbenutzungsgebühren erhoben.
2. Der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren wird die Menge der anfallenden Schmutzwässer und Niederschlagswässer zugrunde gelegt.

§ 14 Menge der Abwässer

1. Die Menge der Schmutzwässer richtet sich vorbehaltlich des Abs. 2 und des § 18 nach dem Wasserverbrauch. Sind keine geeigneten Geräte zur Messung vorhanden und kommt eine Pauschalierung nach § 17 nicht in Betracht, wird der Wasserverbrauch geschätzt.
2. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die nachweisbar nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zufließen und mindestens 10 v. H. des Wasserverbrauchs ausmachen, bei der Gebührenrechnung zu berücksichtigen. Der Nachweis kann vom Einbau einer geeigneten Abwassermessanlage abhängig gemacht werden.
3. Unverschmutzte Kühlwässer, die in der Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, sind nur mit einem Viertel der anfallenden Menge bei der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr zu berücksichtigen.
4. Nicht reinigungsbedürftige Abwässer, die in der Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, sind nur mit der Hälfte der anfallenden Menge bei der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr zu berücksichtigen.

§ 15 Schmutzbeiwert

Werden andere als häusliche Schmutzwässer der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage zugeführt, wird die Abwassermenge, soweit sie nicht nach § 16 außer Betracht bleibt, mit einem von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Schmutzbeiwert vervielfacht. Wenn in dieser Verordnung für die betreffende Art von Betrieben oder Einrichtungen kein Schmutzbeiwert festgesetzt wurde oder wenn die Beschaffenheit der anfallenden Schmutzwässer von den bei solchen Betrieben oder Einrichtungen gewöhnlich anfallenden Schmutzwässern erheblich abweicht, wird im Einzelfall nach Anhörung des Landeswasserbauamtes vom Bürgermeister ein Schmutzbeiwert mit Bescheid festgesetzt.

§ 16 Pauschalgebühr

Die Kanalbenutzungsgebühren werden bei Wohnungen in Objekten, in denen keine Geräte zur Messung des Wasserverbrauchs installiert sind, pauschaliert, wobei der Berechnung ein Wasserverbrauch von 50 m³ pro Person und Jahr zugrunde zu legen ist. Der für die Zahl der Person maßgebliche Stichtag ist der 1.12. des Vorjahres.

§ 17 Niederschlagswässer

Bei der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren ist neben den Schmutzwässern ein Viertel der Niederschlagswässer, die von den angeschlossenen befestigten Flächen anfallen, zu berücksichtigen. Dieser Wert beträgt bei einer durchschnittlichen Niederschlagsmenge von 1.232 mm jährlich und einem Abflusskoeffizienten von 90 % 0,277 m³ pro Jahr und m². Unberücksichtigt bleiben jedoch befestigte Flächen mit einem Gesamtausmaß von weniger als 300 m².

§ 18 Gebührensatz

Der Gebührensatz wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

§ 19 Gebührenschuldner

1. Die Kanalbenutzungsgebühr ist vom Eigentümer des Bauwerkes oder der befestigten Flächen zu entrichten. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 gelten sinngemäß.

2. Ist das Bauwerk oder die befestigte Fläche vermietet, verpachtet oder sonst dem Gebrauch überlassen, wird die Kanalbenutzungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter u. dgl.) vorgeschrieben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 20 Abrechnungszeitraum

Die Kanalbenutzungsgebühren sind halbjährlich zu entrichten.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2024 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verlieren alle vorangehenden Kanalordnungen bzw. Anpassungen und Ergänzungen der Kanalordnung ihre Gültigkeit.

Die Bürgermeisterin:

Mag. Katharina Wöß-Krall